



Ubstadt-Weiher

Sitzungsvorlage: VÖ/050/2019		Vorlage öffentlich
Verantwortlich: Bau- und Umweltamt, Detlef Rudolf		
Betreff: Befreiung zur geringfügigen Überschreitung der Baugrenze für ein Bauvorhaben zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage im Baugebiet "Furtwiese"		
Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	19.03.2019	öffentlich

Anlagen	
----------------	--

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Befreiung zur geringfügigen Überschreitung der Baugrenze für ein Bauvorhaben zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage im Baugebiet „Furtwiese“.

Sachverhalt

Auf einem Bauplatzgrundstück im Baugebiet „Furtwiese“ ist der Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage geplant.

Folgende Abweichung vom Bebauungsplan wird beantragt:

- Geringfügige Überschreitung der Baugrenze um 0,12 m².

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Bebauungsplan ist auf diesem Bauplatzgrundstück die Baugrenze zur Straße hin etwas abgeschrägt. Bei dem Bauvorhaben soll direkt an diese Ecke gebaut werden und das Hauseck ragt geringfügig über die Baugrenze hinaus.

Gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen städtebaulich vertretbar ist. Die Überschreitung beträgt wie bereits geschildert 0,12 m² und tangiert auch nicht den Sichtwinkel in diesem Bereich. Zudem lässt die Landesbauordnung für Baden-Württemberg die Überschreitung von Baugrenzen in Form von untergeordneten Bauteilen, die nicht mehr als 1,50 m hervorragen und nicht breiter als 5,00 m sind, zu. Dieses Maß wird hier bei weitem unterschritten.

Aus diesem Grunde wird dem Gemeinderat die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vorgeschlagen. Nachbargrundstücke werden durch die Baugrenzenüberschreitung nicht tangiert.

Umweltverträglichkeitsprüfung/Nachhaltigkeitsprüfung/Leitbild

Entfällt.

Haushaltsvermerk
Entfällt.